



An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
per Mail: [legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Hochschüler\*innenschaft an der  
Universität für Bodenkultur Wien

In Kopie an das  
Präsidium des Nationalrates  
per Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Peter-Jordan Straße 76  
1190 Wien  
[vorsitz@oehboku.at](mailto:vorsitz@oehboku.at)

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Wien, am 14.01.2021

## **Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden**

Die Hochschüler\*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (im folgenden bezeichnet als „wir“ bzw. „ÖH BOKU“) bedankt sich für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Mit über 150 Änderungen allein im Universitätsgesetz (UG), einige davon mit gravierenden Auswirkungen, liegt mit diesem Begutachtungsentwurf eine große Überarbeitung des Studienrechts vor.

Grundsätzlich ist eine Überarbeitung des Studienrechts durchaus notwendig. Seit Jahren zeigt sich, dass Studierende an Österreichs Universitäten erheblichen Mehrfachbelastungen ausgesetzt sind. Ein Vollzeitstudium, dem Studierende ihre gesamte Zeit widmen können, ist eindeutig nicht mehr die Norm, das zeigt auch die Studierendensozialerhebung. Zudem gibt es strukturelle Hürden in vielen Studien, viele davon durchaus immer noch auf Probleme bei der Umstellung der Studien ins Bologna-System zurückzuführen.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen gehen unseres Erachtens nach in die richtige Richtung, sind aber oft nicht weitreichend genug. Andere Problemfelder bleiben gänzlich unbeachtet. Stattdessen werden unter den Schlagwörtern „Effizienz und Verbindlichkeit“ einige Regelungen vorgeschlagen, die weitreichende und oft auch negative Konsequenzen für Studierenden haben können. Festzustellen ist, dass auch in diesem Entwurf eine grundlegende Anpassung der Studienarchitektur an die Lebensrealitäten der Studierenden nicht erfolgt. So bleibt ungeklärt wie in Zukunft eine Studienarchitektur aufgebaut sein muss, um der großen Mehrheit an Studierenden mit zu entsprechen. Diese erfordert es aber, entweder durch einen massiven Ausbau der Förderungen das angepeilte Ziel des Vollzeitstudiums zu ermöglichen oder aber eine Studienarchitektur zu implementieren die das „Teilzeitstudieren“ neben anderen Berufs- und Betreuungspflichten, in qualitätsvoller und nicht-nachteiliger Weise ermöglicht.

In dieser Stellungnahme möchten wir unsere Kritik am Begutachtungsentwurf erläutern und bieten Vorschläge an, um im Sinne einer gedeihlichen Entwicklung der tertiären Bildung in Österreich, einer qualitätsvollen Bildung an Universitäten, und nicht zuletzt der Studierbarkeit einen Beitrag zur Novellierung des Universitätsgesetzes zu leisten.



## Detailanalyse

### Universitätsgesetz - II. Teil - Studienrecht

#### ECTS-Workload

##### Zu §§ 14 Abs. 2a, 58 Abs. 12 UG:

Wir begrüßen diese Aufnahmen in das UG, möchten aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass damit noch keine automatisch wirksame Angleichung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes je ECTS-Anrechnungspunkt an den dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand erfolgt. Wir vermischen die zwingende Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Evaluierung der Lehre bei der Änderung von Curricula. Zu kritisieren ist die Einführung ab 1.5.2021, da die Änderung von Curricula längerfristig geplant werden muss. Die Ergebnisse der Evaluierungen auf Ebene der Lehre sind, aufgrund der Zuständigkeit von Curricula, dem Senat und dessen Kollegialorganen zur Verfügung zu stellen. Auch Senate, nicht nur Rektorate sollen Studiengänge extern evaluieren lassen können (siehe Vorschlag der ÖH Bundesvertretung). Deshalb bedarf es hier nicht nur curricularer Änderungen, sondern auch der Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung für Lehrende, den Umfang der Lehrveranstaltung anhand der Ergebnisse der Evaluierung und anhand des im Curriculum vorgegebenen ECTS Ausmaßes anzupassen. Dies könnte beispielsweise in die Bestimmungen in § 76 integriert werden.

#### Vorschlag:

##### **§ 14**

***(5a) Externe Evaluierungen sind, wenn sie §14 Abs. 2a betreffen, ebenso auf Veranlassung des Senates durchzuführen.***

***(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen. Ergebnisse von Evaluierungen der Lehre nach Maßgabe von §14 Abs. 2a sind grundsätzlich in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.***

##### **§ 25**

***(1) [...]***

***10. [...] Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre, insbesondere hinsichtlich §14 Abs. 2a, sind bei der Änderung von Curricula jedenfalls zu berücksichtigen.***

#### **Qualität der Lehre**

Maßnahmen zur Steigerung und Sicherung der Qualität der Lehre sollten bei der Änderung des Universitätsgesetzes mitbedacht werden. Ein Schritt kann es sein, die Evaluierungen von Lehrveranstaltungen dem Senat und dessen Kollegialorganen zur Verfügung zu stellen, wie wir bereits unter dem Punkt „ECTS-Workload“ vorgeschlagen haben.

Darüber hinaus sollte auch eine Klarstellung passieren, dass es zu einer Aufwertung des Stellenwerts der Lehre bei der Erteilung von Lehrbefugnissen (durch Habilitationen) kommt. In § 103 Abs. 2 wird als Voraussetzung für die *venia docendi* der Nachweis einer „hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation“ genannt, allerdings wird im Bereich der Lehre lediglich von einer „mehrmaligen Lehrtätigkeit“ gesprochen. Hier besteht in unseren Augen eine Schiefelage und eine Priorisierung von Forschungsleistung über



qualitätsvolle Lehrtätigkeit. Daher würden wir eine Umformulierung des genannten Abs. vorschlagen, die die Lehrtätigkeit auf dieselbe Ebene hebt.

Des Weiteren wäre anzudenken mit der Novellierung des Universitätsgesetzes Möglichkeiten vorzusehen, wie vorgegangen wird, wenn die Evaluierungsergebnisse von Lehrveranstaltungen schlecht ausfallen. Hier wäre beispielsweise die Festschreibung von Aus-/Weiterbildungen, die in diesen Fällen zu absolvieren sind, sinnvoll.

## **Kombinierte Master- und Doktoratsstudien**

### **Zu § 51 UG:**

#### Abs. 2 Z 12b:

Es ist erfreulich, dass der Zugang zu einem Doktoratsstudium auf diese Weise erleichtert bzw. beschleunigt werden soll und auch die Attraktivität für Studierende aus dem Ausland erhöht werden soll. Jedoch ist fraglich, ob das österreichische Bildungssystem die Kompatibilität mit diesem, nicht dem Bologna Modell angelehnten, System aufweist, um es erfolgreich zu integrieren. Weiters verlangt ein kombiniertes Master- und Doktoratsstudium Studierenden eine sehr frühe Verpflichtung ab. Generell stellt sich die Frage, ob überhaupt die Notwendigkeit für kombinierte Master- und Doktoratsstudien besteht und nicht einfach der Übergang von bestehenden Masterstudien zu Doktoratsstudien vereinfacht werden sollte, beispielsweise durch die Erhöhung der Förderungen für Nachwuchswissenschaftler\*innen. Auch eine Verbesserung der Bedingungen für Doktoratsstudierende erachten wir als notwendig. Viele von ihnen sind enormen Leistungs- und Publikationsdruck ausgesetzt und befinden sich in prekären Anstellungsverhältnissen (oder sind trotz ihrem Beitrag für die Forschungsleistung der Universität nicht angestellt).

Außerdem muss ein Abbruch nach dem Masterabschnitt im kombinierten Studium ohne negative Folgen möglich sein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wann ein Betreuungsplatz für eine Dissertation bzw. Masterarbeit zugesprochen wird.

In vorausschauender Abschätzung ist anzumerken, dass durch die erleichterte Möglichkeit beide Titel zu erlangen, die Gefahr besteht, dass sich die Rolle des Masters verändert. Wir möchten die Frage aufwerfen, ob es durch dieses neu eingeführte Studienprogramm zu einer Marginalisierung von Masterstudien kommen kann. Dadurch könnte sich eine Trennung in der Studienarchitektur in einen „scientific track“ und „professional track“ weiter ausprägen. Entspräche das, dann noch den universitären Grundsätzen?

### **Zu §54 UG:**

#### Abs. 4a:

Anzumerken ist, dass die Formulierung des § 54 Abs. 4a nicht die Masterarbeit einbindet. Um mögliche Unklarheiten zu vermeiden, wäre eine Ergänzung diesbezüglich nötig und auf den geltenden § 81 zu verweisen.

### **Zu § 87 UG:**

Wir merken an, dass die Masterarbeit als wissenschaftliche Arbeit definiert wird und nicht als Prüfungsleistung und somit gesondert ausgewiesen werden muss, um den festgelegten Mastergrad zu erreichen. Auffällig ist auch die unterschiedliche Verwendung von Begrifflichkeiten im neuen Abs. 1a und Abs. 1 der geltenden Fassung, welcher die Verleihung von anderen akademischen Graden regelt. Der vorgeschlagene Abs. 1a definiert die Verleihung des Mastergrades im Rahmen von Master-Doktoratsstudien anders, als dies bei Mastergraden in Abs. 1 geregelt ist, da in Abs. 1 die wissenschaftliche Arbeit explizit erwähnt





wird. Ebenso wird im vorgeschlagenen Abs. 1a von „Dissertation“ gesprochen, während im derzeitigen Abs. 1 der Begriff „wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit“ im Kontext von Doktoratsstudien verwendet wird.

#### **Zu § 63a UG:**

##### Abs. 7a

Im Entwurf ist in § 63a Abs. 7 die folgende Formulierung enthalten: „[...] sind qualitative Zulassungsbedingungen vorzuschreiben“. Wir erachten dies als überschießende Regelung, besser wäre es die Universitäten entscheiden zu lassen, in welchen Studien und in welcher Form Zulassungsbedingungen notwendig sind, anstatt diese für alle Studien dieses Typs vorzuschreiben. Eine Regelung wie in § 63a (7) bei Doktoratsstudien wäre wünschenswert: **„[...] können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden“**

#### **Begriffsbestimmungen**

#### **Zu § 51 UG:**

##### Abs. 2

Da auch durch Änderungen in anderen Paragraphen auf die hier neu definierten Begriffsbestimmungen verwiesen wird, gehen wir davon aus, dass es unter diesem Paragraphen spürbare Auswirkungen geben wird, insbesondere bei Kernfächern und Lernergebnissen im Rahmen der Anerkennung und fachgleichen/fachverwandten Studien bei der Zulassung. Deshalb erachten wir eine genauere Definition dieser Begriffsbestimmungen und deren Umsetzung für erforderlich.

##### Z 33 Kernfächer

In Bezug auf die Einführung von Kernfächern stellen wir viele ungeklärte Fragen fest, die noch durch das Universitätsgesetz geklärt werden müssen.

Die ÖH BOKU sieht die klare Zuständigkeit für die Festlegung der Kernfächer beim Senat, was durch die Änderung in § 58 auch geregelt werden soll. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bis 1.5.2021 eine solch maßgebliche Änderung der Curricula nicht durchführbar ist. Eine weitere ungeklärte Frage ist, in welchem Ausmaß Kernfächer für ein Studium definiert werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie mit Kernfächern in trans-/interdisziplinären Studien umgegangen werden soll, welche naturgemäß einen breiten Fachbereich abdecken.

##### Z 35, 36 fachgleiche und fachverwandte Studien

Die ÖH BOKU erhofft sich durch den Vorschlag eine vereinfachte Anerkennung zwischen Studien und vereinfachte Studienwechsel, sieht in der Ausgestaltung aber noch Verbesserungspotenzial. Um eine Anerkennung tatsächlich erleichtern zu können, bedarf es einem nationalen Register in dem Äquivalenzfächer (Fächer mit gleichen Lernergebnissen), fachgleiche Studien und fachverwandte Studien aufgelistet werden. Die zusätzliche Einführung der Begriffe „fachgleiche Studien“ und „fachverwandte Studien“ bedarf einer genauen Definition. Darüber hinaus ist zu klären, anhand welcher Kriterien und von welcher Stelle die Entscheidung getroffen wird, ob Studien „fachgleich“, „fachverwandt“ oder unterschiedlich sind.





## Wegfall der Nachfrist

Uns stellt sich die Frage, wieso von der bisherigen Regelung bezüglich der Nachfrist für Zulassung und Meldung der Fortsetzung des Studiums abgekommen werden soll. Unseres Erachtens nach ist eine verkürzte Frist aus mehreren Gründen problematisch, was wir im Folgenden näher erläutern. Zudem möchten wir anmerken, dass bisher die Nachfrist auch im Bereich der Studienförderung als Frist herangezogen wurde und sich hier negative Änderungen für Studierende ergeben würden.

### Zu § 52 UG:

#### Abs. 1:

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Nachfrist ändert sich auch die Einteilung des Studienjahres in § 52 Abs. 1. Wir möchten darauf hinweisen, dass die im Entwurf enthaltene Regelung die an der Universität für Bodenkultur Wien bisher übliche Regelung zur Einteilung des Studienjahres verunmöglicht. Durch einen fixen Beginn des Sommersemesters am 1. März ist die bisher übliche Einteilung nicht mehr möglich. Diese universitätsautonome Regelung sieht drei Wochen lehrveranstaltungsfreie Zeit zwischen Winter- und Sommersemester und drei Wochen lehrveranstaltungsfreie Zeit im Sommersemester vor, wodurch das Sommersemester an der BOKU früher beginnt als an den meisten anderen Universitäten (und damit auch vor 1. März). Diese autonome Regelung ist allerdings in unseren Augen durchaus begründet, da viele Studierende im Sommersemester auf den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben bei saisonalen Arbeitsspitzen mithelfen und ihnen dies durch eine längere vorlesungsfreie Zeit während des Sommersemesters erleichtert wird. Daher ist unser Vorschlag die Einteilung der lehrveranstaltungsfreien Zeit weiterhin im Rahmen der Universitätsautonomie zu ermöglichen, um auf spezielle Bedingungen eingehen zu können.

### Zu § 61 UG:

Eine verkürzte Frist zur Zulassung wäre basierend auf unseren Erfahrungen problematisch, ebenso wie die Streichung von Ausnahmefällen für eine Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien nach der allgemeinen Frist. Ein Wegfall dieser Ausnahmefälle würde Studienwerber\*innen den Zugang zu einem Studium erschweren, insbesondere Studienwerber\*innen aus dem Ausland.

Die Einführung eines zusätzlichen Ausnahmefalls für Studierende, die nicht rechtzeitig eine Aufenthaltsbescheinigung ausgestellt bekommen haben begrüßen wir grundsätzlich. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass es sich durchaus schwierig gestalten könnte nachzuweisen, dass die Studierenden kein Verschulden trifft, weshalb dieser Ausnahmefall verschuldensunabhängig ausgestaltet werden sollte.

Wir möchten anmerken, dass durch die vorgeschlagene Änderung jegliche Regelung für Zulassungsfristen bei Master- bzw. Doktoratsstudien wegfällt. Dies ist in unseren Augen eine Änderung, die möglicherweise zu Rechtsunsicherheit führen kann. Natürlich sind bei diesen Studien andere Fristen als bei Bachelor- bzw. Diplomstudien anzuwenden, allerdings sollte zumindest die Regelung im UG enthalten sein, die es den Universitäten erlaubt Fristen festzulegen. Dabei muss auf möglichst flexible Möglichkeiten zum Einstieg in Master- bzw. Doktoratsstudien geachtet werden, da Abschlüsse des Vorstudiums auch unter dem Semester erfolgen können und es bei der Zulassung zu weiterführenden Studien möglichst geringen Wartezeiten geben sollte.







## Zu § 62 UG:

Die mit der Änderung vorgesehene Regelung, dass Rektorate nach Anhörung des Senates die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festlegen, stellt eine Abkehr von einer österreichweiten und einheitlichen Frist dar, was die Situation für Studierende verkompliziert. Hinzu kommt, dass die Fristen für Winter- und Sommersemester unterschiedliche Mindestdauer haben, was aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist und die Thematik weiter verkompliziert.

Wir schlagen daher vor, zumindest das Ende der Frist einheitlich und österreichweit zu regeln.

Im Vergleich zur aktuellen Nachfrist verkürzt sich die längste Frist für die Weitermeldung um jeweils einen Monat (31.10 statt 30.11. bzw. 31.03. statt 30.04.). Dies verschlechtert die Situation insbesondere für Studierende kurz vor Abschluss, da weniger „Pufferzeit“ bleibt. Unser Erfahrung nach gibt es viele unvorhergesehene (und unverschuldete) Ereignisse, die einen Abschluss verzögern können. Beispielsweise nicht rechtzeitige Ausstellung von Zeugnissen, Verzögerungen bei Abschlussarbeiten oder fehlende Prüfungstermine für die noch zu absolvierenden Prüfungen. Durch die vorgeschlagene Änderung haben Studierende in diesen Fällen effektiv einen Monat weniger Zeit um ihr Studium abzuschließen ohne ein weiteres Semester belegen zu müssen. Ein zusätzliches Semester kann in einigen Fällen zu negativen Konsequenzen führen (aufgrund von Studienbeitragspflicht, maximalen Bezugsdauer für Beihilfen, etc.).

## Gemeinsam eingerichtete Studien

### Zu § 54d UG:

Um die Rechtssicherheit für Studierende zu jeder Zeit gewährleisten zu können, halten wir es nicht für sinnvoll, Regelungen aus Universitäts- und Hochschulgesetz auszunehmen, wenn gemeinsame Studienprogramme nur durch österreichische Hochschulen durchgeführt werden. Bei gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann es zu Konflikten mit den dortigen gesetzlichen Regelungen kommen, deshalb kann die Nutzung des Paragraphen in diesen Fällen sinnvoll sein. Abweichende Regelungen müssen jedenfalls, für Studierende leicht zugänglich, veröffentlicht werden und sollen, wenn möglich, nur geringstmöglich von den Bestimmungen des UG abweichen. Der vorliegende Vorschlag lässt starke Auslegungsmöglichkeiten zu. Wir möchten deshalb auf den Vorschlag der ÖH Bundesvertretung verweisen.

### Vorschlag:

#### **§ 54d**

*(1) Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, die Finanzierung sowie insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2, §58, § 59, §65, §73a, §76, §74, §76a, §77, §78 und §79 Abs. 5 sowie allenfalls Regelungen der Satzung, von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame Studienprogramm unter Beteiligung **anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006**, durchgeführt wird. **Die abweichenden studienrechtlichen Regelungen sind in leicht***





**zugänglicher Fassung auf den Webseiten aller beteiligten  
Bildungseinrichtungen zu veröffentlichen.**

## **Studien im Ausland**

### **Zu § 54f UG:**

Durch § 54f soll es möglich werden Studien zur Gänze im Ausland anzubieten. Dabei fehlt die Regelung bzw. Normierung, ob das österreichische Studienrecht oder das Studienrecht des Staates, in dem das Studium angeboten wird, anzuwenden ist. Darüber hinaus können zumindest auf Satzungsebene Sonderbestimmungen für die entsprechenden Studien erforderlich sein, wobei geregelt sein muss an welcher Stelle diese bekanntzugeben sind. Hier bietet sich eine Regelung sinngemäß nach § 54e Abs. 3 an, sodass eine Veröffentlichungspflicht der abweichenden Regelungen besteht. Zudem möchten wir anmerken, dass als Mindeststandard für die erwähnten studienrechtlichen Bestimmungen, jedenfalls die Regelungen dieses Bundesgesetzes gelten müssen.

Darüber hinaus ist eine entsprechende Vertretung der Studierenden vor Ort sicherzustellen, damit die Interessen der Studierenden angemessen repräsentiert werden können. Hierbei sei erwähnt, dass sich die derzeit geplante Änderung des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes anbietet, um diese Regelung zu verankern. Festzuhalten ist, dass auch Studierende in Studien die gänzlich im Ausland angeboten werden, jedenfalls Mitglieder der Österreichischen Hochschul\*innenschaft sein müssen, damit eine Vertretung gegenüber der österreichischen Universität, die das Studium im Ausland anbietet, sichergestellt ist.

## **Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **Zu § 59:**

#### Abs. 2:

Die Pflichten der Studierenden in § 59 Abs. 2 sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen dahingehend geändert werden, dass Studierende fortan dazu verpflichtet werden sollen „ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten“. Diese Bestimmung widerspricht dem Ziel von „Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft“ in § 1 sowie dem universitären Grundsatz nach Freiheit des Lernens laut § 2 Abs. 4 und § 59 Abs. 1 und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Eine solche Bestimmung würde der legislativen Regelung von Organisationspflichten Studierender eine normative Pflicht zu Schnelligkeit hinzufügen, die unsachlich ist. Studiengeschwindigkeit als bloßen Selbstzweck festzuschreiben, vernachlässigt den Blick auf unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten und die diversen Rahmenbedingungen, unter denen studiert wird.

Alternativ schlagen wir vor, die Beratung und Unterstützung (auch im finanziellen Sinne) für Studierende zu erhöhen.

#### Abs. 5:

Das Verlangen von einer Mindestanzahl von facheinschlägigen 60 ECTS erschwert die Partizipation von Studierenden in Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 und damit an der demokratischen Mitbestimmung. Es ist zu befürchten, dass in vielen Studienprogrammen der BOKU dieses Ausmaß an Facheinschlägigkeit durch die regulären Studienpläne gar nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus ist die Definition von „facheinschlägigen“ ECTS unklar





und davon abhängig wer diese festzulegen hat, wodurch weitere Probleme entstehen. Zudem ist die Kompetenz der Studierenden in ihrer Vertretungsarbeit nicht an den erreichten ECTS festzumachen. Üblicherweise werden um eine qualitätsvolle Gremienarbeit langfristig zu gewährleisten Studierende mit unterschiedlichem Studienfortschritt gemeinsam entsendet, wodurch geordnete Übergaben ermöglicht werden und Wissenstransfer sichergestellt wird.

Diese Änderung stellt eine für uns nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der Studierendenvertreter\*innen und massive Einschränkung der Mitspracherechte von Studierenden dar, weshalb die ÖH BOKU diese Änderung strikt ablehnt.

## Mindeststudienleistung

### Zu § 59a UG:

Die Mindeststudienleistung beabsichtigt eine höhere Verbindlichkeit dem Studium gegenüber. Allerdings kann über erhöhte leistungsgebundene Verpflichtungen für Studierende erst diskutiert werden, wenn die Rahmenbedingungen geschaffen sind, die allen – unabhängig von sozio-ökonomischem Hintergrund – ein Studium ermöglicht ist. Völlig außer Acht gelassen wird, dass die Einführung einer Mindeststudienleistung eine Herausforderung für berufstätige oder betreuungspflichtige Studierende ist. Jene haben es schon schwer genug überhaupt zu studieren und werden dadurch noch mehr unter Druck gesetzt.

Wir sehen durch die Einführung einer Mindeststudienleistung die Gefahr einer Verschlechterung in der soziodemografischen Zusammensetzung der Studierenden.

Eine Exmatrikulation bei Nichterreichen der Mindeststudienleistung lehnen wir strikt ab. Es bestehen zahlreiche strukturelle Hürden, die Studierende an ihrem Studienfortschritt hindern (siehe Zusatzbericht „Studierbarkeit und Studienzufriedenheit“ zur Sozialerhebung 2019). Das Ziel soll sein, Studierende zu unterstützen, die wegen struktureller Probleme Schwierigkeiten im Studienfortschritt haben. Hierfür soll eine Verpflichtung der Universität geschehen, Studierenden Beratungsmöglichkeiten anzubieten. Damit kann einerseits den Studierenden geholfen werden, andererseits kann durch anonymisierte Auswertung der Beratungen auf strukturelle Probleme in Studien geschlossen werden und diese in weiterer Folge abgebaut werden. An dieser Stelle möchten wir ebenfalls auf den Alternativvorschlag der ÖH Bundesvertretung in deren „Positionspapier der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur verpflichtenden Mindeststudienleistung und Unterstützung durch die Universität §§ 59a und 59b“ verweisen.

Aus dem Positionspapier der ÖH Bundesvertretung:

*Die Universitäten richten eine Beratungsstelle ein, die jährliche Beratungs-, Evaluierungs- und Reflexionsgespräche anbietet und Maßnahmen zur Selbstreflexion, Steigerung der Produktivität und Studienaktivität näherbringt. Diese Beratungsgespräche stehen allen Studierenden offen, richten sich jedoch besonders an jene Studierende, welche die Prüfungsaktivität in einem Studienjahr nicht erreicht haben. Die Studierenden können dieses individuelle Unterstützungsangebot auf freiwilliger Basis annehmen.*

*Im Rahmen eines solchen Beratungsgespräches sollten die Gründe für die geringe Studienleistung erhoben und potenzielle, individuelle Unterstützungsmaßnahmen seitens der Universität für ein erfolgreiches Studium eruiert werden. Die gesammelten Daten werden ausgewertet und in das QS System der Universität eingearbeitet.*







*Mithilfe der Erhebung dieser Daten sind die Universitäten in der Lage Probleme zu identifizieren und Blockade-Effekte im Studium zu vermeiden. Desweiteren können Studierende sich in diesen Gesprächen über Möglichkeiten, die sie beim Erreichen ihres Studienziels unterstützen informieren.*

*Die Gespräche sollen von Teams aus Lehrenden und Studierendenvertreter\_innen geführt werden, die so gemeinsam einen bestmöglichen Erfahrungsschatz aus fachlicher Qualifikation und Erfahrung im Studienalltag anbieten können.*

*Die Ausgestaltung könnte sich an einer vergleichbaren Regelung im Bayrischen Hochschulgesetz orientieren.*

*Gemäß Art. 60 BayHSchG hat die Hochschule die Aufgabe fachliche Beratung während des gesamten Studiums anzubieten. Die Studienberatung hat sich dabei einen Überblick über den Fortschritt der Studierenden im ersten Studienjahr zu verschaffen, die Studierenden darüber zu informieren und gegebenenfalls eine Studienberatung anzubieten.*

Außerdem kritisieren wir, wie die bis zum Stichtag erbrachten Leistungen erhoben werden. Für die zur Berechnung ausschlaggebenden Leistungen muss immer das Datum der Leistungserbringung zählen und nicht das Datum der Beurteilung. Bei der Beurteilung kann es zu Verzögerungen kommen, an denen die Studierenden nicht Schuld sind. Damit besteht die Gefahr, dass die Leistung zwar in den ersten vier Semestern erbracht wurde aber in dem vorgesehenen Zeitraum nicht mehr erfasst wird.

Alle Anerkennungen gem. § 78 müssen ebenfalls zu der Mindeststudienleistung zählen, auch wenn diese vor den vier Semestern erbracht wurden. Ist dies nicht der Fall ergeben sich Probleme aus der Kombination des neuen § 78, wonach Vorstudienleistungen innerhalb des ersten Semesters anerkannt werden und der geltenden Bestimmung aus § 66 Abs. 3, durch die nur eine gewisse Anzahl an ECTS vor Absolvierung der StEOP „vorgezogen“ werden kann. Studierende müssen sich also ihre Vorstudienleistungen anerkennen lassen, da diese ansonsten verfallen und können dann bis zur Absolvierung der StEOP keine Leistungen mehr erbringen. Dies würde im Schlimmsten Fall zu einer Exmatrikulation führen, wenn die Anerkennungen nicht in die Mindeststudienleistungen eingerechnet werden.

## **Unterstützungsleistungen seitens der Universität**

### **Zu § 59b UG:**

#### Abs. 1:

Wir nehmen an, dass diese Bestimmung geschaffen werden soll um zu verhindern, dass Studierende aufgrund zu später Beurteilung von Lehrveranstaltungen die in § 59a eingeführte Mindeststudienleistung nicht erreichen. Abgesehen davon, dass wir die Mindeststudienleistung in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung stark kritisieren scheint es fraglich, ob dieser Absatz hierzu etwas beiträgt. Es wird von „Prüfungen des vierten Semesters“ gesprochen, allerdings ist die Reihenfolge der Prüfungen höchstens eine Empfehlung und Studierende absolvieren im vierten Semester sehr unterschiedliche Lehrveranstaltungen. Um hier Konsistenz herzustellen, müssten alle Prüfungen bis zu genannten Fristen beurteilt werden.





### Abs. 3:

Fraglich ist, welche „bestehenden Möglichkeiten einer Studienberatung“ hier gemeint sind. Nicht alle Universitäten stellen entsprechende Angebote zur Verfügung. Damit diese Regelung nicht ins Leere geht, sollten Universitäten gleichzeitig dazu verpflichtet werden, entsprechende Angebote zur Studienberatung zur Verfügung zu stellen.

### Abs. 4:

Die möglichen „learning agreements“, die mit der Universität eingegangen werden können, sehen wir problematisch, da es eine Zweiklassengesellschaft an der Universität schafft.

Es kann zur Folge haben, dass nur noch Studierende mit „learning agreement“ Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplätze bekommen. Studierende, die keinen Vertrag abgeschlossen haben, mit höherer oder gleicher Qualifikation werden damit diskriminiert. Es wird hier ein weiteres Druckmittel geschaffen, um Studierende zu einem schnelleren Studienabschluss zu zwingen, da bei Nichteinhalten der Vereinbarung außerdem mit Sanktionen gedroht wird. Z 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden, bei Nichteinhalten kommen die Studierenden ohnehin nicht in den Genuss der im „learning agreement“ enthaltenen Vorteile. Eine zusätzliche Sanktionierung ist nicht verhältnismäßig.

Des Weiteren besteht ein grundlegendes Machtgefälle zwischen Universität und Studierenden und die Möglichkeit ein „learning agreement“ abzuschließen steht nur für eine sehr eingeschränkte Gruppe an Studierenden (nicht-prüfungsaktive Studierende in Bachelor-/Diplomstudien mit mehr als 100 absolvierten ECTS) zur Verfügung. Warum die gezielte Unterstützung bei Studienabschlüssen nur nicht-prüfungsaktiven Studierenden zukommen soll und darüber hinaus auch nur in Bachelor-/Diplomstudien stattfinden soll, erschließt sich uns nicht.

Es braucht darüber hinaus klare Rahmenbedingungen, was in den „learning agreements“ enthalten sein darf und welches Rechtsverhältnis dadurch eingegangen wird, da der hier undefinierte Status im jetzigen Entwurf unserer Ansicht nach problematisch ist.

## **Universitätsreife**

### **Zu § 64 UG:**

Kritisch sehen wir die Umformulierung von „fachlich in Frage kommenden“ zu „fachverwandten“ Studien in Abs. 4 und 5. Wir sehen dadurch das Potential für eine Verschlechterung der Durchlässigkeit, da noch nicht klar ist, wie die in § 51 neu eingeführte Begriffsdefinition „fachverwandt“ in der Praxis gehandhabt werden wird.

### **Zu § 65 UG:**

Den Wegfall der Abs. 2 und 3 begrüßen wir, da der bisher in Abs. 2 vorgesehene Nachweis vielen Studierenden Probleme bereitet hat.

## **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

### **Zu § 66 UG:**

### Abs. 3:

Die BOKU nutzt zwar die „Kann-Bestimmung“ zu StEOP Vorziehrefelung in § 66 Abs. 3, wir würden hier allerdings eine strengere „Muss-Bestimmung“ befürworten, um Studierende nicht an einem weiteren Studienfortschritt zu hindern.





Vorschlag:

**§66**

(3) Im Curriculum **ist festzulegen**, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten** absolviert werden dürfen

Abs. 4:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase soll einen Einstieg in das universitäre Leben bieten und ist für Studierende eine Einführung in das Studium. Da es für viele eine große Umstellung von Schule auf Universität ist, darf das Nicht-Bestehen der StEOP nicht das Aus des gesamten Studiums bedeuten. Interessen und Fähigkeiten können sich verändern und Studierende dürfen nicht aufgrund einer Momentaufnahme lebenslanglich von ihrem Studium ausgeschlossen werden.

Wir fordern daher eine Beibehaltung der Möglichkeit, bei nicht bestandener StEOP eine erneute Zulassung zum Studium im drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung beantragen zu können.

**Beurlaubung**

**Zu § 67 UG:**

Abs. 1:

Jede Universität hat derzeit die Möglichkeit Gründe für eine Beurlaubung selbstständig festzulegen. Die ÖH BOKU spricht sich für die Beibehaltung der zusätzlich mögliche Beurlaubungsgründe aus, da jede Universität andere Rahmenbedingungen benötigt. So ist es auf der BOKU sehr wichtig, sich wegen einer aufgrund eines Notfalls erforderlich gewordener Unterstützung auf dem familieneigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beurlauben lassen zu können. Auch die Forschungsarbeit an einer internationalen Universität ist keine Seltenheit und wird derzeit als universitätsautonomer Beurlaubungsgrund ermöglicht.

Da diese expliziten Beurlaubungsgründe sehr wichtig für den Werdegang und Fortschritt der Studierenden an der BOKU sind, sehen wir einen großen Einschnitt in die Autonomie unserer Universität und das Ignorieren der eigentlichen Bedürfnisse der Student\*innen. Die Festlegung von zusätzlichen Beurlaubungsgründen in der Satzung der Universität muss jedenfalls erhalten bleiben. Um Studierende in ihrem Studium dienlich zu sein, sollen die gesetzlichen Beurlaubungsgründe erweitert werden. Zusätzlich sollen sich finanzielle und soziale Notlage, sowie zwei Semester, in denen sich Studierende ohne Angabe von Gründen beurlauben können, im Gesetz wiederfinden.

Abs. 2:

Als positiv erachten wir die Änderung in Abs. 2 Z 2 und 3, dass die Beantragung der Beurlaubung mit der UG Novelle grundsätzlich länger möglich und auch bei unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignissen während dem Semester beantragt werden kann.

Die Änderung in Abs. 2 Z 1, sich nicht mehr im 1. Semester beurlauben lassen zu können (mit Ausnahme einer Schwangerschaft), sehen wir sehr problematisch. Auch im ersten Semester können andere Gründe für eine Beurlaubung, außer einer Schwangerschaft, eintreten.





Abs. 3:

Es würde eine deutliche Erleichterung für Studierende bringen, wenn Prüfungsleistungen sowie die Einreichung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auch trotz Beurlaubung möglich wären. Dadurch könnten beispielsweise Studierende noch offene Leistungen aus dem Semester vor dem beurlaubten erbringen.

Vorschlag:

**§ 67**

*(1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen*

- 1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder*
- 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder*
- 3. Schwangerschaft oder*
- 4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen*

*Betreuungspflichten oder*

- 5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres*

**6. einer finanziellen bzw. sozialen Notlage**

**7. der Teilnahme an Projekten des Ministeriums**

*bescheidmäßig zu beurlauben. Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.*

***(1a) Unbeschadet des Abs 1. sind Studierende berechtigt sich für zwei voneinander unabhängige Semester ohne Angabe von Gründen beurlauben lassen.***

*[...]*

*(3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ~~die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten~~ ist unzulässig.*

**Gesamtnote**

**Zu § 72a UG:**

Wir begrüßen sehr, dass in Absatz 1 und 2 für Studienabsolvent\*innen diese Möglichkeit geschaffen wurde, da dies einige bürokratische Schritte für Absolvent\*innen, die weiterführende Studien an nicht-österreichischen Hochschulen belegen wollen, ersparen kann und so internationale Mobilität von Studien vereinfacht.

**Nichtigerklärung von Beurteilungen**

**Zu § 73 UG:**

Abs. 2:

Die in Abs. 2 Z 2 erfolgten Ergänzungen sind zu begrüßen, da wir das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in jeglicher Form ablehnen.





## **Zeugnisse**

### **Zu §74:**

#### Abs. 4 und 6

Ein Wegfallen des ehemaligen Abs. 5 ist ein richtiger Schritt für ein Bekenntnis zu einer digitalunterstützten Universität im 21. Jahrhundert. Studierende sollten das Recht bekommen, weiterhin auf Wunsch gültige Dokumente in Papierform ausgestellt zu bekommen. Besonders wenn es sich hier um ausländische Studierende handelt, die diese für Behördengänge benötigen. Dies sollte in Abs. 4 zusätzlich aufgenommen werden oder nun Abs. 5 bilden. Dass weiterhin die festgelegte Grenze von 16 ECTS in einem Studienjahr als Leistung nachgewiesen werden muss, um Anspruch auf ein Sammelzeugnis als ausländische Studierende zu haben, lehnen wir klar ab. Hier sollte es für Studierende immer das Recht auf Sammelzeugnisse geben.

## **Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

### **Zu § 76:**

#### Abs. 1 und 2:

Wir begrüßen sehr, dass durch die geänderten Ergänzungen in Abs. 1 und 2 die Informationen zu Abhaltung und Benotung von Lehrveranstaltungen vor dem jeweiligen Semester bekannt gegeben werden müssen. Dies schafft Klarheit und erhöht die Planbarkeit, insbesondere für Studierende mit weiteren Verpflichtungen.

#### Abs. 3:

Eine Reduktion, der nun in Abs. 3 festgelegten mindestens anzubietenden Prüfungstermine, auf 2 lehnen wir klar ab. Auf der BOKU sind pro Semester viele Lehrveranstaltungen mit jeweils vergleichsweise wenig ECTS vorgesehen, weshalb bei einer solchen Reduktion sehr stressige Prüfungswochen zu befürchten sind. Dies wird auch dadurch bestärkt, dass nunmehr kein zeitlicher Rahmen für diese festgelegt wurde. Wir fordern hier, dass die Terminanzahl bei drei belassen wird und auch diese Termine „für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen“ sind. Darüber hinaus wünschen wir uns auch eine Klarstellung, dass nur die zumindest anzubietenden Prüfungstermine vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden müssen, dass in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden weitere Termine im Laufe des Semesters vereinbart werden können.

#### Abs. 4:

Dass Gründe festgelegt werden können, die zu einer Veränderung der Form von Prüfungen durch Lehrenden führen können, sehen wir kritisch. Besonders, dass diese vom Rektorat und nicht Senat festzulegen sind, lehnen wir klar ab. Sollte eine solche Änderung kommen fordern wir hier klar, dass diese Gründe in der Satzung festzulegen sind. Des Weiteren möchten wir anmerken, dass der Begriff „Form einer Lehrveranstaltung“ genauer im UG definiert werden muss, um klar abgrenzen zu können, wann eine Änderung der Form stattfindet.

#### Allgemein:

Abschließend vermischen wir weiterhin klare und bindende Mindestanforderungen an „prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“. Hierzu haben wir einen Gesetzesentwurf, der an die Forderungen der ÖH Bundesvertretung angelehnt ist, selbst erarbeitet.







Vorschlag:

**§ 76**

**(6) Für Prüfungen, welche nicht in einem in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:**

- 1. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher, mündlicher oder praktischer, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmer\*innen erfolgt. Keine der einzelnen Teilleistungen darf dabei mehr als 50% zur Endnote beitragen.**
- 2. Teilleistungen, deren negative Beurteilung jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen, können mindestens einmal bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneten Form wiederholt werden.**
- 3. Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv absolvierte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.**
- 4. Grundsätzlich kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in der Satzung und/oder den Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuld bare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse, Behördengänge und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der Lehrveranstaltungseinheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreter\*innen eine weitere Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.**
- 5. Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.**
- 6. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.**



7. **Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der\*des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden.**
8. **Die Durchführung und der Abschluss der Lehrveranstaltung erfolgen innerhalb eines Semesters. Davon kann abgewichen werden, wenn dies explizit anders im Curriculum festgelegt wurde oder es sich um die Bearbeitung von Bachelorarbeiten oder wissenschaftlichen Arbeiten sowie diese begleitende Lehrveranstaltungen handelt und von Studierenden- und Lehrendenseite erwünscht ist. Die Lehrveranstaltungen müssen so gestaltet werden, dass sie innerhalb des (oder der) stattfindenden Semester(s) für Studierende abschließbar sind. Hierbei sind die Leiter\*innen der Lehrveranstaltung dazu verpflichtet, den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung jeder der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen mehrerer Möglichkeiten einzuräumen, die Einzelleistungen erbringen zu können. Ein Nacherbringung einer Teilleistung ist im Folgesemester jedenfalls zu ermöglichen.**
9. **Weitere Regelungen können in der Satzung und/oder in den Curricula festgelegt werden.**

## **Prüfungen auf elektronischem Weg**

### **Zu § 76a UG:**

Den geplanten, neu geschaffenen § 76a empfinden wir prinzipiell als wichtig. So sollen in Zukunft auch Regelungen für auf elektronischem Weg durchgeführte Prüfungen ins UG übernommen werden. Dies gilt besonders für Z 1 und 3-5. In Z 4 sollte hingegen klargestellt werden, inwiefern dies nachzuweisen ist, sodass hier nicht nur auf Verdacht Maßnahmen von Lehrenden gesetzt werden.

Z 2 lehnen wir in der aktuellen Form klar ab. Hier muss konkretisiert werden, was diese organisatorischen Maßnahmen sein können. Einen Vorschlag der stichprobenartigen Kontrolle, wie in den Erläuterungen vorgeschlagen, lehnen wir ab, da dies alle Studierende unter einen unbegründeten Generalverdacht des Vortäuschens von Leistungen stellt. Eine solche Regelung existiert auch nicht bei regulären Präsenzprüfungen. Auch ist bei einem solchen Vorgehen nicht geklärt, wie dies zu erfolgen hat, da die Prüfung weiterhin innerhalb von vier Wochen korrigiert und Zeugnisse ausgestellt werden müssen.

Zusätzlich muss für elektronische Prüfungen eine Ausnahmeregelung für Studierende, die nicht über die erforderliche technische Infrastruktur verfügen, geschaffen werden. Eine Verpflichtung der Universitäten hier Unterstützung zu bieten wäre wünschenswert. Steht Studierenden die nötige Infrastruktur für das gewählte elektronische Prüfungsformat nicht zur Verfügung, muss ein Anspruch auf einen alternativen Prüfungsmodus (z.B. schriftliche Ersatzleistungen) bestehen.

## Wiederholung von Prüfungen

### Zu § 77 UG:

#### Abs. 2 und 3

Die nun in Abs. 2 geschaffene Möglichkeit einer zusätzlichen Wiederholung begrüßen wir sehr. Wir sehen nur ein Problem mit dem Begriff der „letzten Prüfung“. Hier sollte es auf Wunsch des\*der Studierenden möglich sein, nach der eigentlich letztmöglichen Wiederholung einer beliebigen Prüfung einmalig eine zusätzliche Wiederholung zu erhalten. Die nun erfolgten Klarstellungen, dass ab der dritten Wiederholung bzw. auf Antrag ab der zweiten Wiederholung kommissionelle Prüfungen anzubieten sind, begrüßen wir.

#### Vorschlag:

##### § 77

**(2) (...) Auf Antrag der bzw. des Studierenden ist dieser berechtigt im Studium eine negativ beurteilte Prüfung seiner bzw. ihrer Wahl, nach der letzten zulässigen Wiederholung, einmalig ein weiteres Mal zu wiederholen. Dieser Antrag ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Letztbeurteilung der entsprechenden Prüfung an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zu richten.**

##### § 68

(1)

[...]

**3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wird, **der oder die Studierende nicht von der in § 77 Abs. 2 vorletzter Satz gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht** und diese Prüfung nicht gemäß §79 Abs. 1 aufgehoben worden ist oder**

## Anerkennungen

### Zu § 78 UG:

Da Qualifikationen auch außerhalb der Universität, wie auf Berufsbildenden höheren Schulen oder wissenschaftlichen sowie beruflichen Tätigkeiten Lehrinhalte des gewählten Studiums enthalten können, sehen wir es als sehr begrüßenswert, weil hier eine Anerkennung dieser Leistungen mit den geplanten Änderungen leichter möglich gemacht wird.

Auch positiv ist die geplante „Beweislastumkehr“ die in unseren Augen eine Erleichterung für die Studierenden schafft und auch im Sinne der Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsabkommens ist.

Ein häufiges Problem bei Anerkennungen ist unserer Erfahrung nach eine fehlende Begründung bei negativen Bescheiden. Hier sollte eine verpflichtende Begründung für die Ablehnung im Rahmen der Ausstellung des Bescheides verankert werden.

Wir als ÖH BOKU unterstützen diese Änderung, da auch Leistungen und Qualifikationen in außeruniversitären Einrichtungen zur Bildung eines/einer Einzelnen beitragen und eine Anerkennung dieser schon seit langem gefördert werden sollte.



Die Regelung in Abs. 5 Z 2, dass der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die vor der Zulassung erbracht wurden, im ersten Semester gestellt werden muss, erachten wir nicht als sinnvoll. Gerade im ersten Semester müssen sich Studierende - besonders jene aus Nicht-Akademiker\*innen-Familien - erst im Studium und an der Universität zurechtfinden und sollten nicht mit zusätzlicher Bürokratie konfrontiert werden. Darüber hinaus finden wir es nicht nachvollziehbar, dass bereits erbrachte Leistungen nur in einem bestimmten Zeitraum anerkannt werden können und danach scheinbar nicht mehr gültig sind.

Unseres Erachtens nach ist die Begriffsdefinition der „Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse“ zu unklar definiert und birgt daher die Gefahr, dass diese Verfahren und damit auch die anerkannten Vorleistungen je nach Universität unterschiedlich ausfallen könnten. Hierfür sollten Mindeststandards für die Durchführung der Validierung definiert werden.

## Rechtssicherheit bei Prüfungen

### § 79:

#### Abs. 1

Die Änderungen in Abs. 1 begrüßen wir sehr, da zumindest hier geklärt ist, dass nach einem Nichtbestehen der letzten Wiederholung auch noch ein schwerer Mangel eingebracht werden kann. Auch die Erhöhung auf drei Wochen Einspruchsfrist ist zu begrüßen, auch wenn aus unserer Sicht hier durchaus eine nochmals längere Zeitspanne angesetzt werden sollte, damit Studierende mit Verpflichtungen trotzdem genug Zeit haben sich hierfür beraten zu lassen.

#### Abs. 2 und 4

Die Änderungen der Abs. 2 und 4 bezüglich Rechtssicherheit bei elektronischen Prüfungen, sowie Erstellung des Prüfprotokolls sind sehr begrüßenswert, da hier einiges klargestellt wird und somit mehr Sicherheit für Studierende und Lehrende vorherrscht. Hierbei sollte noch ergänzt werden, dass die technischen Möglichkeiten so gestaltet werden müssen, dass zumindest immer Platz für eine zusätzliche Person gegeben ist, um der Prüfung beizusitzen.

Einzig bei der Wortwahl „zugeschaltet“ sehen wir Kritikpunkte, da diese nicht den Intentionen entspricht. Hier wäre diese Tatsache gegeben, wenn die\*der Prüfende zwar eine Verbindung zur Prüfung hat aber sich gar nicht vor dem Bildschirm befindet. Wir würden deshalb vorschlagen, dies auszubessern oder Ergänzungen zu erwägen, etwa in unten angeführter Form.

#### Vorschlag:

#### § 79

*(2) [...] Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission **während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Bei elektronischen Prüfungen ist dies gegeben, wenn das Mitglied zugeschaltet und anwesend ist.***





## **Geschlechtsspezifische Zusätze für Titel**

### **Zu § 88 UG:**

#### Abs. 1 und 1a:

Die ÖH BOKU begrüßt die Aufnahme der geschlechtsspezifischen Zusätze bei akademischen Graden, insbesondere die Aufnahme des Zusatzes „x“. Wichtig ist hier jedenfalls, dass eine Wahlmöglichkeit besteht welche Zusätze verwendet werden und dies nicht automatisch zugeordnet wird und der eingetragene Zusatz auch nicht mit dem Eintrag im Personenstandsregister zusammenhängen muss. Wir möchten anregen zu prüfen, ob die derzeit im Entwurf enthaltenen Zusätze (a, in oder x) alle möglichen Formen abdecken (beispielsweise bei Titeln, die im Ausland erworben wurden, oder Titel die im Rahmen von double bzw. multiple degree programmes verliehen werden).

## **Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen**

### **Zu § 89 UG:**

Das Einführen einer Verjährungsfrist für wissenschaftliches Fehlverhalten ist für uns nicht nachvollziehbar, da dieses auch nach Jahren noch problemlos nachgewiesen werden kann. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass unbefristete Konsequenzen für Studierende (z.B. Ausschluss vom Studium bei nicht bestandenem letzten Prüfungsantritt) durch die Novelle nicht abgeschafft werden, während für Absolvent\*innen, die ihren Abschluss unrechtmäßig erworben haben, Konsequenzen befristet werden.

## **Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages**

### **Zu § 92 UG:**

#### Abs. 5a:

Wie bereits bei unseren Kommentaren zu § 59b ersichtlich, lehnen wir das, in diesem Stadium, unausgereifte und lückenhafte Konzept der Learning Agreements ab. Eine hier festgelte Verpflichtung der Rückerstattung des Studienbeitrags ist zwar begrüßenswert, zeigt jedoch auch die Instabilität dieses Konstruktes, da dies ja sowieso auch Teil des Vertrages wäre, wodurch diese explizite Nennung eigentlich ad absurdum geführt wird, außer es die Intention ist nicht vorhanden, diese Verträge auch einzuhalten.

## **Studienbeiträge:**

### **Zu § 91 UG:**

In unseren Augen darf der Zugang zum tertiären Bildungssektor nicht von der finanziellen Situation der Studierenden abhängen. Um einen Schritt in Richtung dafür notwendiger Änderungen zu gehen, sprechen wir uns langfristig für die Abschaffung der Studienbeiträge aus. Jedenfalls fordern wir mit der Novelle des Universitätsgesetzes eine Verringerung der zusätzlichen Belastung von Drittstaatenstudierenden und eine Abkehr von den doppelten Studienbeiträgen für diese. Daher schlagen wir die Streichung des § 91 Abs. 2 und einer Eingliederung der bisher in § 91 Abs. 2 geregelten Studierenden in den § 91 Abs. 1 vor.

### **Zu § 92 UG:**

Wir sprechen uns für eine Reparatur der ehemaligen Abs. 1 Z 5 aus, der den Erlass von Studienbeiträgen für berufstätige Studierende geregelt hatte. Zur Ausgestaltung möchten wir auf den Vorschlag der ÖH Bundesvertretung verweisen (weiter unten angeführt).







Des Weiteren hat uns die aktuelle Corona-Pandemie gezeigt, dass aus vielen Gründen, die nicht in der Entscheidungsgewalt von Studierenden liegen, Studienverzögerungen entstehen können. Daher sprechen wir uns für die Aufnahme eines weiteren Erlassgrundes für den Erlass des Studienbeitrages aufgrund von Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes (z.B. im Rahmen von Krisen) aus. Darüber hinaus sollte auch eine unverschuldete finanzielle bzw. soziale Notlage der Studierenden einen Erlass der Studienbeiträge bewirken.

Vorschlag:

**§ 92**

(1)

[...]

**5. sofern sie die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einkommen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 StudFG nur die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit umfasst sowie ein Ausgleich mit Verlusten, die sich aus diesen Einkunftsarten ergeben, nicht durchzuführen ist. Führen Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder Werbungskosten gemäß § 16 EStG zu einer Unterschreitung der unter Satz 1 festgelegten Einkommensgrenze, sind sie für die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigen. Beim Nachweis des Jahreseinkommens ist § 11 StudFG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich alle dort genannten Nachweisarten ausschließlich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Wenn sich Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht aus den in § 11 StudFG genannten Nachweisen ergeben, sind sie vom Studierenden glaubhaft zu machen.**

[...]

**x. wenn sich der Studienfortschritt durch Einschränkungen im Lehr- & Prüfungsbetriebs aufgrund höherer Gewalt verzögert.**

**x. wenn es zu einer nach § 59 Abs. 4 der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit kommt.**

**x. wenn die der Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage gerät**





## Universitätsgesetz - I. Teil - Organisationsrecht:

### Gleichstellung der Geschlechter

#### Zu §§ 2 Z 9, 3 Z 9, 99 (5) UG sowie Überschrift I. Teil 3. Abschnitt UG

Wir begrüßen die Ausweitung der leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Durch die Aufnahme des Wortes „Geschlechter“ werden nun auch Personen berücksichtigt, die sich nicht einem der binären Geschlechter zuordnen. Damit wird ein wichtiger Schritt in Richtung Inklusion aller Universitätsangehörigen getan.

### Sitzungen von Kollegialorganen

#### Zu § 20 UG:

##### Abs. 3a:

Dass nun auch die Abhaltungen der Sitzungen von Kollegialorganen online erfolgen kann, ist durchaus zu begrüßen. Hier kritisieren wir jedoch klar, dass die Entscheidung darüber nur von der\*dem Vorsitzenden getroffen werden kann. Wir fordern hier, dass die Entscheidung vom gesamten Kollegialorgan mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Dies sollte bei dringlichen Angelegenheiten dann auch per Umlaufbeschluss erfolgen können.

### Interuniversitäre Organisationseinheiten

#### Zu § 20c UG:

Die ÖH BOKU fordert nähere Bestimmungen zur gemeinsam angebotenen Lehre, um zu klären welche studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Außerdem wird eine genauere Angabe zur Exekution der geltenden Bestimmungen gefordert.

Die ÖH BOKU spricht sich des Weiteren für eine stärkere Einbeziehung des Senats aus, insbesondere bei der Initiative der Gründung und der Leitung. Somit kann auch sichergestellt werden, dass Senate qualitätsvolle und umsetzbare Curricula für interuniversitäre Lehr-Kooperationen erstellen können. Die ÖH BOKU schlägt vor, sich bei der Wieder-Implementierung von interuniversitären Organisationseinheiten auch bei der Leitung weitgehend am Text des UOG1993 zu orientieren.

### Universitätsrat

#### Zu § 21 UG:

Der Wegfall der in § 21 Abs. 1 Z 13 vorgeschriebenen Berichtspflicht des Universitätsrates betreffend Einhaltung/Nichteinhaltung von Maßnahmen zur Gleichstellung stellt einen Rückschritt dar. In den Erläuterungen ist erwähnt, dass der Bericht des Universitätsrates durch einen über die Leistungsvereinbarungen vorgeschriebenen Bericht in Anlehnung an den Bundes-Public Corporate Governance Kodex ersetzt werden soll. Dieser sieht zwar in Artikel 15 auch den Bericht über „Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan und dessen Ausschüssen“ und „Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung“ vor, allerdings war die bisher enthaltene Berichtspflicht über Kollegialorgane gem. § 20a deutlich weiter gefasst. Außerdem ist es weniger nachvollziehbar, welche Inhalte Berichte haben werden, die individuell über die Leistungsvereinbarungen vorgeschrieben werden. Eine Beibehaltung einer Berichtspflicht über Maßnahmen zur Gleichstellung in allen Kollegialorganen ist jedenfalls anzustreben und sollte auch weiterhin im UG verankert sein.





Eine Lockerung der in § 21 Abs. 4 festgelegten Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Ausübung von Funktionen in politischen Parteien ist abzulehnen. Dadurch wäre Potential für eine Ausweitung der politischen Einflussnahme in den Universitätsbetrieb gegeben, was eine Gefahr für die verfassungsmäßig vorgeschriebene Autonomie der Universitäten darstellt.

Das Einfügen einer Pflicht zur Begründung von Vorschlägen der zu bestellenden Mitglieder in § 21 Abs. 6 wird durch die ÖH BOKU begrüßt.

Die ÖH BOKU spricht sich dezidiert für eine Stärkung des Senats in der Entscheidung über die Mitglieder des Universitätsrats aus, um die demokratische Mitwirkung der Universitätsangehörigen einerseits zu stärken und um andererseits die Einflussnahme von parteiinteressen auf Universitäten zu verringern.

#### Vorschlag:

##### **§21**

*(6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf, sieben oder neun Mitglieder an:*

- 1. drei, vier oder fünf Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;*
- 2. eins, zwei oder drei Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers gewählt werden;*
- 3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.*

#### **Rektorat**

##### **Zu § 22 UG:**

Die mit § 22 Abs. 1 Z 12a geplante Einführung der Aufgabe zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula wird kritisch gesehen. Eine klare Abgrenzung zwischen strukturellen und inhaltlichen Kompetenzen ist in der Praxis nicht realisierbar. An der BOKU wird die Struktur der Studienpläne bisher durch vom Senat beschlossene Mustercurricula vorgegeben. Die Einführung einer Richtlinienkompetenz für das Rektorat würde damit eine Schwächung der Aufgaben des Senates und damit auch der Mitsprachemöglichkeiten von Studierenden bedeuten, die im Senat – im Gegensatz zum Rektorat – beteiligt sind. Wir kritisieren in diesem Zusammenhang die Einflussmöglichkeit des Ministeriums auf die Universität, im Besonderen auf die Lehre, durch den Zusatz „aufgrund der Leistungsvereinbarung“.

Da es sich bei diesen Vorschlägen um eine, unseres Erachtens nach, unbegründete Schwächung des Senates handelt, lehnen wir als ÖH BOKU die mit Z 12a und 12b iVm § 25 Abs. 1 Z 10 vorgesehenen Änderungen klar ab.

#### **Rektor\*in**

##### **Zu § 23 UG:**

Durch die Änderung in § 23 Abs. 2 sollen Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems zwingende Voraussetzung für die Funktion der\*des Rektor\*in werden. Wir betrachten diese Änderung als kritisch, obwohl verständlich ist, dass Kenntnisse des Universitätssystems wichtig für die Ausübung der Funktion ist, auf der anderen Seite aber das explizite Verlangen von Kenntnisse des Universitätssystems in Österreich potentiell Kandidat\*innen aus





Österreich bevorzugen könnte und so im Widerspruch zu einer internationalen Ausrichtung der Universitäten steht.

Durch die Einführung einer Altersgrenze für die Ausübung des Amtes könnte eine Verfassungswidrigkeit (Altersdiskriminierung) vorliegen. Da wir als ÖH BOKU gegen jede Art der Diskriminierung stehen, lehnen wir dies ab.

#### **Zu § 23a UG:**

Mit der Änderung von § 23a soll die Findungskommission von zwei Personen (Vorsitzende von Senat und Universitätsrat) auf fünf Personen ausgeweitet werden, wobei Senat und Universitätsrat je ein zusätzliches Mitglied bestellen können und das fünfte daraufhin gemeinsam bestellt wird. Wir möchten vorschlagen stattdessen das fünfte Mitglied der erweiterten Findungskommission durch die jeweilige Hochschüler\*innenschaft zu bestellen. Dies würde einen Beitrag dazu leisten, der zahlenmäßig größten Gruppe an Universitäten, den Studierenden, ein dezidiertes Mitspracherecht bei dieser bedeutungsvollen Entscheidung einzuräumen.

#### **Zu § 23b UG:**

Die Änderungen in § 23b, die für die erstmalige Wiederbestellung von Rektor\*innen notwendige Zustimmung des Senates durch ein Anhörungsrecht ersetzen, werden von der ÖH BOKU strikt abgelehnt. In den Erläuterungen wird zudem auch keine Begründung für diese Änderung geliefert. Unseres Erachtens nach handelt es sich hier um einen massiven Demokratieverlust und eine Schwächung des Senates, als das von allen Universitätsangehörigen demokratisch legitimierte Gremium. Auch für uns als ÖH BOKU ist der Senat ein essentielles Organ um studentische Interessen zu vertreten, weshalb jede Schwächung des Senates gleichbedeutend mit einem Einschnitt in die Mitsprachemöglichkeiten von Studierenden ist.

#### **AKGL**

#### **Zu § 42 UG:**

Die ÖH BOKU begrüßt die Änderungen unter §42 Abs. 6 und 8. Zur Änderung in §42 Abs. 2 möchten wir anmerken, dass durch die Wahl der Mitglieder zwar die Transparenz erhöht wird, was zu begrüßen ist. Andererseits ist dadurch aber automatisch ein Mehrheitsverhältnis der Professor\*innenkurie im AKGL wiederzufinden, was nicht einem ausgeglichenen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entspricht. Die ÖH BOKU spricht sich für eine paritätische Vertretung aller an der Universität vertretenen Gruppen im AKGL aus. Wir möchten anmerken, dass überprüft werden sollte, den Aufgabenbereich des AKGL auch auf weitere Diskriminierungsformen (z.B. Diskriminierungen aufgrund von Behinderung(en) und Beeinträchtigung(en)) auszuweiten.





## Universitätsgesetz - III. Teil - Angehörige der Universität

### Berufungsverfahren

#### Zu § 98 UG:

##### Abs. 4a:

Im neuen Abs. 4a wird normiert, dass von Rektor\*innen Universitätsprofessor\*innen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren betraut werden und diese einen Bericht über das Verfahren an das Rektorat abliefern. Uns stellt sich die Frage, wodurch diese Änderung notwendig ist. Dass Personen direkt vom Rektorat in Berufungskommissionen entsandt werden können, deren Besetzung bisher alleinig durch den Senat zustande gekommen ist, sehen wir kritisch. Eine Sicherstellung von transparenten Verfahren begrüßen wir, weshalb wir vorschlagen, dass anstelle von Personen die zur Begleitung von Kommissionen durch das Rektorat bestellt werden, die Kommission den hier erwähnten Bericht selbst erstellt und gemeinsam mit dem begründeten Besetzungsvorschlag an das Rektorat liefert. Diese Vorgehensweise ist an der BOKU bereits üblich und hat sich aus unserer Sicht bisher bewährt.

##### Abs. 5:

Eine in Abs. 5 eingefügte Frist, bis wann die eingegangenen Bewerbungsunterlagen überprüft werden müssen, ist unter dem Aspekt der Beschleunigung von Verfahren grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings erachten wir diese Änderung nicht für dringend notwendig, da zumindest unseren Erfahrungen nach Berufungskommissionen ohnehin bemüht sind, das Verfahren so zügig wie möglich zu gestalten. Sollte die Änderung jedoch erfolgen, möchten wir anregen, dass die Lehrveranstaltungszeit nicht in die Frist eingerechnet wird.

##### Abs. 7:

Die in Abs. 7 eingefügte Fristsetzung erachten wir nicht für notwendig, nachdem Berufungskommissionen erfahrungsgemäß ohnehin so schnell es ihnen möglich ist arbeiten und Verzögerungen aus den verschiedensten Gründen und ohne Verschulden der Mitglieder entstehen können, somit eine derartige Frist insbesondere in den Änderungen in Abs. 8 sehr problematisch ist.

##### Abs. 8:

Die Änderung in Abs. 8, dass Rektor\*innen nach Verstreichen einer gewissen Frist, auch ohne Besetzungsvorschlag der Kommission, eine Auswahl über die Besetzung von gem. § 98 ausgeschriebenen Professuren treffen kann, lehnen wir strikt ab. Diese Ermöglichung einer alleinigen (!) Entscheidung in Berufungsverfahren gem. § 98 durch Rektor\*innen steht unseres Erachtens nach in starkem Widerspruch zum Grundgedanken dieser Art von Ausschreibung und stellt ebenfalls einen unverhältnismäßigen Einschnitt in die Rechte des Senates und seiner Kollegialorgane dar. Abgesehen davon, dass diese Regelung als undemokratisch zu werten ist, sei ebenfalls erwähnt, dass die\*der Rektor\*in weder mit dem Verfahren noch den Kandidat\*innen näher befasst und in vielen Fällen auch nicht fachkundig ist.

#### Zu §§ 99 und 99a UG:

Die ÖH BOKU spricht sich für eine Stärkung und gesetzliche Verankerung der Mitwirkungsrechte von Studierenden bei abgekürzten Berufungsverfahren aus. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung in § 99a Abs. 2, wonach eine unbefristete Anstellung sofort erfolgen kann, muss die Möglichkeit der Mitsprache einer breiteren Personengruppe als lediglich jener der Professor\*innen des fachlichen Bereiches zukommen.





Auch ein Wegfallen der Anhörungsrechte bei unbefristeter Verlängerung des Arbeitsverhältnisses so wie im Vorschlag für § 99a Abs. 3 vorgesehen ist inakzeptabel. Diese sollten im Gegenteil sogar erweitert werden.

Eine unbefristete Berufung von Universitätsprofessor\*innen ohne Gutachten über bisherige Tätigkeiten sehen wir allerdings kritisch. Es werden Richtungsentscheidungen über Ausrichtung und Qualität eines Fachbereiches getroffen, damit sind auch langfristige Auswirkungen in der universitären Lehre verbunden. Da es sich also hierbei um Personen handelt, die in der Lehre tätig sein werden, ist eine Mitsprache der Studierendenvertreter\*innen und auch der anderen im Senat vertretenen Personengruppen bei diesen Bestellungen unabdingbar.

Wir fordern zumindest eine Erweiterung der Anhörungsrechte in §§ 99 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie 99a Abs. 1 und Abs. 2, sodass die Personengruppen des Senates Stellung nehmen können. Weiters soll der letzte Satz von § 99a Abs. 3 erhalten bleiben, um eine Anhörung, bei Entfristung von Stellen die nach § 99a besetzt wurden, sicherzustellen.

Der folgende Vorschlag würde eine Einbeziehung der im Senat vertretenen Personengruppen vorsehen, wodurch eine demokratische Mitbestimmung durch von den Universitätsangehörigen gewählten Mitgliedern sichergestellt werden kann.

#### Vorschlag:

##### § 99

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der ~~Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs~~ **Personengruppen des Senates** der Universität auszuwählen, ~~dem die Stelle zugeordnet ist~~

(3)

(4) [...] Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung ~~der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs~~ **aller Personengruppen des Senats** der Universität, ~~dem die Stelle zugeordnet ist~~, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, auszuwählen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(5) [...] Zum Ergebnis des Auswahlverfahrens sind ~~die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs~~ **alle Personengruppen des Senats** anzuhören. Der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter ist entsprechend zu berücksichtigen. § 42 ist anzuwenden.



### § 99a

(2) § 98 Abs. 1 bis 8 ist nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, **sowie der Personengruppen des Senats** Berufungsverhandlungen zu führen und einen zunächst auf höchstens fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. ~~In besonders begründeten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.~~ Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung ~~der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Personengruppen des Senats~~ sind in der Satzung festzulegen.

(3) Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten vierten Jahr gestellt werden. **Im Verlängerungsverfahren kommen die Anhörungsrechte gemäß Abs. 2 zur Anwendung.**

### „Ghostwriting“

#### Zu §116a UG:

Es werden Bestimmungen vorgeschlagen, die gegen sogenanntes Ghostwriting vorgehen sollen. An dieser Stelle möchte die ÖH BOKU anmerken, dass die Unterstützung beim Schreiben von Arbeiten von Menschen mit Behinderungen weiterhin möglich sein muss. Wir begrüßen, dass der Strafbestand auf Seiten der\*des Anbieter\*in liegt.

### Conclusio

Abschließend wird festgehalten, dass die teils gravierenden Änderungen der österreichischen Universitätsgesetzes in vielen Punkten legislative, organisatorische, demokratiepolitische und bildungspolitische Fragen aufwerfen.

Einige der Regelungen scheinen im Widerspruch zur Verfassung und den universitären Grundsätzen zu stehen. Bei anderen ist ein enormer bürokratischer Aufwand zu befürchten. Nicht zuletzt wäre dadurch eine Einschränkung des freien Hochschulzugangs und der demokratischen Mitbestimmungsrechte von Studierenden zu erwarten. In vielen Punkten scheint eine gezielte Regelung von Unterstützungsleistungen der Universitäten geeigneter, um einen raschen Studienabschluss zu fördern, als zusätzliche Hürden und Verpflichtungen aufzubauen.

Regelungen, wie die Überprüfung des ECTS-Workloads sind zwar als längst überfälliger Schritt im Bologna Prozess zu begrüßen, keinesfalls aber darf ECTS Gerechtigkeit als Legitimierung für verschärfte Hürden (sogenannte „Verbindlichkeit“) verargumentiert werden.

Weiters werden durch manche Änderungen Rahmenbedingungen geschaffen, wo eine Benachteiligung besonders von Studierendengruppen mit Berufs- und Betreuungspflichten, sowie „first generation academics“ nicht ausgeschlossen ist. Dies kann im Sinne einer qualitätsvollen und freien Bildung nicht geduldet werden. Stattdessen wünschen wir, dass die aktuellen Lebensrealitäten von Studierenden insofern Berücksichtigung finden, dass entweder durch eine geeignete Studienarchitektur das Studieren trotz einer Mehrfachbelastung (Betreuungspflicht, Erwerbstätigkeit, usw.) ohne jegliche Nachteile ermöglicht wird, oder





Unterstützungsleistungen der Universitäten und des Bundes so gestaltet sind, dass wirklich alle Studieninteressierte ihr Studium in Vollzeit studieren können.

Auch eine längst überfällige Reparatur des Studienbeitragerlasses für berufstätige Studierende sollte mit dieser Novelle erfolgen und würde zeigen, dass die Realität von über 60% der Studierenden anerkannt wird.

Zu Beginn des Studiums sollte unserer Meinung nach mehr Fokus auf Unterstützungs- und Beratungsleistungen gelegt werden, statt weitere Restriktionen einzuführen. Auch während des Studiums soll es Ziel der Universität sein, Studierende kompetent und hilfsbereit zu beraten und unterstützen. So sehen wir Beratungs- und Unterstützungsgespräche als zielführendes Mittel Studierende zu einem raschen und vor allem individuell lehrreichen Studium zu verhelfen. Eine Mindeststudienleistung, durch die Studierende exmatrikuliert werden lehnen wir ab.

Unter den Aspekten der geplanten Änderungen wäre ein Überdenken der StEOP angebracht. Durch den Vorschlag, die Möglichkeit einer erneuten Zulassung bei nicht bestandener StEOP zu streichen stellt sich die Frage, inwiefern sich die StEOP dann noch von anderen Prüfungen im Studium unterscheiden würde. Wenn der Grundgedanke der StEOP ist Studierenden Orientierungs- und Entscheidungshilfen im Studium zu bieten, dann wäre es erforderlich in dieser Phase des Studiums Vereinfachungen für Studienwechsel zu schaffen.

Im vorliegenden Entwurf wird „Effizienz und Verbindlichkeit“ einseitig gefordert, nämlich nur von Studierenden. In der Realität gibt es jedoch viele Situationen, in denen Universitäten ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, beispielsweise bei der Einhaltung der Korrekturdauer von Prüfungen, den angebotenen Prüfungsterminen, um nur manches zu nennen. Hier werden bedauerlicherweise auch durch die Novelle des Universitätsgesetzes keine weiteren Schritte gesetzt, um dagegen vorzugehen.

Man erkennt den Versuch langjährige Anregungen der ÖH einzuarbeiten. Positiv ist die Neudefinition der Anerkennungsregelung hervorzuheben. In anderen Punkten sehen wir teilweise erste Ansätze für Verbesserungen, die allerdings teilweise nicht weitreichend genug sind oder sogar gleichzeitig an anderer Stelle Restriktionen einführen (z.B. bei der Beurlaubung). Es bedarf dieses Stellungnahmeprozesses und der Aufnahme der einzelnen Kritikpunkte, um Studierenden mit dieser Novelle zu helfen.

Für die Hochschüler\*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien:

Johannes Schützenhofer

Christina Seiringer

Timon Kalchmayr

*Vorsitzteam der Hochschüler\*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Philip Berger

*Referent für Bildungspolitik der Hochschüler\*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

